

---

# Betreuungsvertrag – in einfacher Sprache –

Verträge sind oft sehr kompliziert zu lesen und schwer zu verstehen. Wir wollen das ändern. Deshalb haben wir den **Betreuungsvertrag** in **einfache Sprache** übersetzt. Das macht das Lesen leichter.

Der Betreuungsvertrag ist für diese Einrichtungen der Samtgemeinde Spelle:

- **Kinderkrippe Am Brink**
- **Kindergarten Hölscherhof**
- **und KiTa An der Bahn**

Im **Betreuungsvertrag** sind alle **Rechte und Pflichten** geregelt:

- für die Eltern
- und für die Einrichtung.

## 1. Die Aufnahme Ihres Kindes

Die Betreuung für Ihr Kind beginnt am .....

Die Betreuung ist von montags bis freitags von ..... Uhr bis ..... Uhr

Es gibt Sonderöffnungszeiten:

.....

An manchen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

Darüber informieren wir Sie rechtzeitig.

## 2. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeit

Die vereinbarten Betreuungszeiten bleiben immer gleich.

---

Wenn Sie als Eltern die **Betreuungszeiten ändern** möchten, sagen Sie uns am Anfang des Monats Bescheid. Dann kann die Betreuungszeit ab dem nächsten Monat geändert werden.

**Ein Beispiel:** Sie möchten ab Oktober eine andere Betreuungszeit?

Dann sagen Sie uns Anfang September Bescheid. Also einen Monat vorher.

Wenn wir als Einrichtung die Betreuungszeit ändern möchten, machen wir es genauso. Wir sagen Ihnen einen Monat vorher Bescheid.

**Es gibt Ausnahmen**, zum Beispiel: Wenn viele Eltern auf einmal die Betreuungszeit verlängern möchten, kann es sein, dass wir das nicht sofort für alle ändern können.

**Ein anderes Beispiel:** Sie haben wichtige Gründe für die Veränderung der Betreuungszeit? Dann versuchen wir, die Betreuungszeit schnell zu ändern.

### 3. Die Dauer des Vertrags

Die Zusage für den Platz ist immer für ein Jahr. Das gilt für unsere drei Einrichtungen:

- Kinderkrippe Am Brink
- Kindergarten Hölscherhof
- und KiTa An der Bahn

Für die Kinder beginnt das Jahr immer am 1. August und es endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

#### **Für Krippenkinder (U3) gilt:**

Ist Ihr Kind unter 3 Jahre alt? Dann wird der Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert. Also bis zum 31. Juli des nächsten Jahres. Ist Ihr Kind schon 3 Jahre alt? Dann müssen Sie ihr Kind in einem Kindergarten anmelden.

---

### **Für über 3-jährige Kinder (Ü3) im Kindergarten oder in der KiTa gilt:**

Der Vertrag wird automatisch um ein Jahr verlängert, bis das Kind zur Schule kommt.

## **4. Den Vertrag beenden**

Sie als Eltern können den Vertrag aber auch im Verlauf des Jahres kündigen. Auch die Einrichtung kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss rechtzeitig kommen. Das bedeutet: **Man kündigt am Ende eines Monats.** Dann **endet der Vertrag am Ende des nächsten Monats.**

### **Es gibt eine Ausnahme:**

Vom **1. Mai bis 31. Juli** kann der Vertrag **nicht gekündigt** werden.

Manchmal gibt es **wichtige Gründe für eine Kündigung.** Dann kann der Vertrag **sofort gekündigt werden.**

### **Sie als Eltern können den Vertrag sofort kündigen.** Zum Beispiel:

Das Kind braucht eine besondere Förderung, die unsere Einrichtung nicht anbietet. Dann können Sie den Vertrag sofort kündigen. Oder, wenn Sie mit Ihrer Familie an einen anderen Ort ziehen.

**Auch die Einrichtung kann den Vertrag sofort kündigen.** Zum Beispiel, wenn Sie die Monatsbeiträge oder das Geld fürs Essen nicht bezahlen. Oder, wenn Ihr Kind länger als zwei Monate fehlt und wir den Grund dafür nicht erfahren.

## **5. Kinder vor Masern schützen**

Wir müssen **alle Kinder vor Masern schützen.** Deshalb dürfen wir Ihr Kind nur aufnehmen, wenn es gegen Masern geimpft ist.

---

Ist Ihr **Kind noch keine 2 Jahre alt**? Dann muss es **einmal gegen Masern geimpft** sein.

Ist Ihr **Kind schon 2 Jahre alt**? Dann muss es **zweimal gegen Masern geimpft** sein.

Zeigen Sie uns bitte den **Impfpass**.

Oder **hatte Ihr Kind schon die Masern**? Dann können wir Ihr Kind aufnehmen.  
Bringen Sie uns **eine Bescheinigung vom Kinderarzt** mit.

Oder **kann Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden**? Auch dann brauchen wir eine **Bescheinigung vom Kinderarzt**.

## **6. Der Eltern-Beitrag für Kinder unter 3 Jahren (U3)**

Wenn Ihr Kind **unter 3 Jahre alt ist**, müssen Sie für die Betreuung in unserer Einrichtung einen Elternbeitrag bezahlen. **Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach Ihrem Einkommen.**

### **Sind Sie Arbeitnehmer?**

Dann benötigen wir Ihren letzten Einkommensteuer-Bescheid. Oder die drei letzten Lohn-Abrechnungen.

### **Haben Sie Aktien oder bekommen Sie Zinsen?**

Dann brauchen wir Angaben über das Geld, das Sie über Aktien, Zinsen oder ähnliches erhalten.

### **Vermieten Sie eine Wohnung oder verpachten Sie etwas?**

Dann bringen Sie einen Nachweis über Ihre Miet- oder Verpachtungs-Einnahmen mit.

### **Sind Sie selbstständig?**

---

Dann brauchen wir Angaben zu dem Geld, was Sie bei Ihrer selbstständigen Arbeit verdienen.

### **Bekommen Sie Unterhaltsleistungen?**

Dann brauchen wir eine Angabe zu der Höhe dieser Unterhaltsleistungen.

### **Bekommen Sie Geld vom Staat (z.B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Elterngeld)?**

Dann geben Sie uns einen Nachweis darüber.

### **Haben Sie sonstige Einkünfte?**

Auch hierzu brauchen wir alle Informationen.

Wenn Sie keine Angaben machen, können wir den Elternbeitrag nicht berechnen. Das bedeutet: Sie müssen dann den Höchstbeitrag bezahlen.

## **7. Wie hoch ist der Eltern-Beitrag?**

- **Ist Ihr Kind unter 3 Jahre alt (U3)?**

Dann müssen Sie einen **Eltern-Beitrag bezahlen**.

Der **Landkreis Emsland hat berechnet**, wie hoch der Elternbeitrag ist. Dafür gibt es eine **Tabelle mit 4 Stufen**:

Wer wenig Einkommen hat, ist in der **Einkommens-Stufe 1** und **bezahlt am wenigsten**.

Wer viel Einkommen hat, ist in der **Einkommens-Stufe 4** und **bezahlt am meisten**.

Wer die Beiträge nicht bezahlen kann, kann beim Sozialamt einen Antrag stellen. Dann bezahlt das Sozialamt die Beiträge für Sie.

- **Wie ist der Eltern-Beitrag bei 2 Geschwister-Kindern?**

Sind **beide Geschwister jünger als 3 Jahre (U3)?**

Dann müssen Sie **für das erste Kind den Eltern-Beitrag** bezahlen.

---

**Für das zweite Kind** zahlen Sie **nur den halben Eltern-Beitrag**.

**Was Sie noch wissen müssen:**

In jeder Einrichtung gibt es **eigene Regelzeiten**. Bleibt Ihr Kind an manchen Tagen länger in der Einrichtung, so bezeichnen wir diese Zeit als

**Sonderöffnungszeit**. Wir berechnen:

**für jede halbe Stunde Sonderöffnungszeit mindestens 6 Euro und höchstens 10 Euro**. Je nachdem, in welcher Einkommens-Stufe Sie sind. Die Kosten werden monatlich **pauschal** abgerechnet. Das bedeutet: **Für die Sonderöffnungszeit zahlen Sie jeden Monat den gleichen Betrag**. Egal wie viele Werktage der Monat hat.

- **Ist Ihr Kind 3 Jahre alt oder älter (Ü3)?**

Dann bezahlen Sie **keinen Eltern-Beitrag**.

Nur, wenn Ihr Kind **länger als 8 Stunden** am Tag betreut wird, müssen Sie für die **Sonderöffnungszeit** etwas bezahlen: **8,00 Euro pro halbe Stunde**. Die Kosten werden monatlich **pauschal** abgerechnet. Das bedeutet: **Für die Sonderöffnungszeit zahlen Sie jeden Monat den gleichen Betrag**. Egal wie viele Werktage der Monat hat.

**Wann wird der Eltern-Beitrag bezahlt?**

Die Gemeinde Spelle bucht den Elternbeitrag immer in der Mitte des Monats von Ihrem Konto ab.

## **8. Erholungszeit für Kinder**

Der Alltag in der Krippe oder in Kindergarten und KiTa ist für die Kinder sehr abwechslungsreich und spannend. Hier spielen und lernen sie gemeinsam. Das macht den Kindern Spaß, aber es ist auch anstrengend. Deshalb beachten Sie

---

bitte: **Ihr Kind sollte jedes Jahr mindestens zwei Wochen lang Urlaub haben** und Zeit mit der Familie verbringen. Es ist egal, ob Sie mit Ihrem Kind verreisen oder zuhause bleiben. Diese Erholungszeit ist für die Entwicklung Ihres Kindes sehr wichtig.

## 9. Zeit zum Eingewöhnen

Wenn Sie einen Betreuungsvertrag abschließen, denken Sie daran: Am Anfang ist alles neu für Ihr Kind und es muss erst lernen, dass die Eltern nicht in der Nähe sind. Deshalb sollten Sie es an den ersten Tagen nur für wenige Stunden in unsere Einrichtung bringen. So kann sich Ihr Kind langsam an die neue Umgebung gewöhnen. Ihr Kind lernt die Erzieherinnen und Erzieher kennen und das Vertrauen kann langsam wachsen.

**Als Eltern eines Krippenkindes (U3) beachten Sie bitte:** Je jünger das Kind ist, desto länger dauert die Eingewöhnung. Ein Krippenkind braucht ein paar Wochen dafür. Das bedeutet: **Die Mutter oder der Vater ist in den ersten Tagen mit in der Gruppe** und bleibt beim Kind. So fühlt sich Ihr Kind sicher und kann sich in Ruhe an die neue Umgebung gewöhnen.

## 10. Geld fürs Mittagessen

**Ihr Kind ist den ganzen Tag in unserer Einrichtung?** Dann bekommt es **jeden Tag ein warmes Mittagessen**. **Für Krippenkinder gilt:** Sie essen früher zu Mittag als die älteren Kinder. Auch die Krippenkinder, die nur vormittags da sind, können mittags bei uns essen.

Für das Mittagessen müssen Sie etwas bezahlen. Die Gemeinde Spelle bucht immer am Anfang des Monats **das Geld für 20-mal Mittagessen** von Ihrem Konto ab. Aber, jeder Monat hat unterschiedlich viele Werkstage. Manchmal sind

---

es mehr als 20 Tage und manchmal weniger. Deshalb wird am Ende des Jahres geprüft, ob Sie als Eltern zu viele Mittagessen bezahlt haben. Dann bekommen Sie das zu viel gezahlte Geld zurück.

## 11. Wir beachten den Datenschutz

Wenn Sie den Betreuungsvertrag unterschreiben, haben wir einige Daten von Ihnen und Ihrem Kind. Wir versprechen Ihnen, dass wir die Daten nicht an andere weitergeben.

Wenn Sie den Betreuungsvertrag unterschreiben, erklären Sie sich einverstanden, dass Ihr Kind fotografiert werden darf. Zum Beispiel

- bei besonderen Veranstaltungen und Aktionen,
- beim Spielen und Lernen in der Gruppe,
- alleine oder zusammen mit anderen Kindern.

Fotos von Ihrem Kind hängen wir in der Einrichtung auf. Zum Beispiel in der Garderobe, damit Ihr Kind weiß, wo seine Jacke hängt. Manche Fotos verwenden wir zum Beispiel für unsere Internetseite, für Flyer und Broschüren. **Sie als Eltern entscheiden, wo wir die Fotos**, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, **zeigen dürfen**. Sie bekommen dazu noch Unterlagen mit genauen Informationen.

## 12. Aufsichts-Pflicht

Wenn Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung abgeben, übernehmen wir die Aufsichts-Pflicht für Ihr Kind. Das bedeutet, unsere Erzieherinnen und Erzieher kümmern sich um Ihr Kind und sorgen dafür, dass es ihm gut geht. Diese Aufsichts-Pflicht endet, sobald Sie Ihr Kind wieder abholen.



---

**Es gibt Ausnahmen:** Bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel am Tag der offenen Tür, sind Sie als Eltern verpflichtet, auf Ihr Kind aufzupassen.

### 13. Krankheiten

Wenn Ihr Kind krank ist, muss es zuhause bleiben.

**Bitte informieren Sie uns unbedingt sofort:**

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat.  
Zum Beispiel: Scharlach, Masern, Keuchhusten oder das Corona-Virus.
- Wenn Ihr Kind auf dem Weg zu unserer Einrichtung einen Unfall hat. Oder auf dem Nach-Hause-Weg.

Wenn in unserer Einrichtung eine ansteckende Krankheit ausbricht, werden Sie sofort von uns informiert. Bitte schauen Sie auch regelmäßig auf unsere Info-Wand.

Der **rechtsgültige Text** steht **im Original-Betreuungsvertrag**. Dieser Text in **einfacher Sprache** erklärt, was genau im Betreuungsvertrag steht. Es ist also **ein Zusatzangebot**.

Wenn Ihnen etwas unklar ist, sprechen Sie uns an. Wir beantworten gerne Ihre Fragen.

Wenn Sie mit allem einverstanden sind, **unterschreiben Sie bitte den Original-Betreuungsvertrag**.